



Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Wolfgang Zehetmair

11011 Berlin, 10.10.2002
Platz der Republik 1

Fernruf (030) 227-35257
Telefax (030) 227-36027

Pet 2-14-08-603-045316

Sehr geehrter Herr Zehetmair,

Ihre Petition ist bearbeitet worden. Ich übersende Ihnen hiermit die begründete
Beschlussempfehlung zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

(Heidemarie Lüth)

Anlage: - 1 -

Pet 2-14-08-603-045316

Zollverwaltung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent wendet sich gegen eine seines Erachtens willkürliche Behandlung im Oktober 1998 durch Angehörige des Zollamts München-Flughafen.

Er beanstandet insbesondere, dass er für die Nichtanmeldung gewerblicher Waren, die er bei seiner Rückkehr aus Budapest mit sich führte, mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 75 DM belegt worden sei und fordert die Rückzahlung dieses Betrages.

Bei diesen Waren habe es sich um drei defekte Module gehandelt, deren Defektwert im Zweifelsfall 0 DM und ihr Neuwert 150 DM betrage.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Einbeziehung einer vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingeholten Stellungnahme wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen.

noch Pet 2-14-08-603-045316

Das BMF weist in seiner Stellungnahme auf die Zollvorschriften der EU hin, die vorsehen, dass bei der Einfuhr gewerblicher Waren, auch wenn diese geringwertig sind, eine Zollanmeldung abzugeben sei.
Super Begründung, wird bestimmt in allen Mitgliedsstaaten zwecks Paragraphenhuldigung ersatzweise gegen Menschen umgesetzt

Bis zu einem Warenwert von 1.000 € (vorher 1.600 DM) könne die Anmeldung mündlich erfolgen. Bei der Anreise über einen Flughafen sei in diesem Fall der rote Kanal zu benutzen. Auf diese Vorgehensweise wiesen an Ort und Stelle gut lesbare Schilder hin.

Wenns so gewesen wäre, dann hätte ich zu keiner Zeit protestieren zu brauchen. Schließlich war ich nicht dümmer als die Bediensteten
Der Petent habe – so das BMF – bei seiner Einreise indessen den grünen Kanal für anmeldefreie Waren benutzt. Bei einer stichprobenweisen Kontrolle seines Gepäcks habe der Abfertigungsbeamte die anmeldepflichtigen Waren festgestellt. Diese seien dem Petenten dann im Rahmen einer Kleinbetragsregelung (Einfuhrabgabenbetrag unter 5 DM; § 23 Zollverordnung) einfuhrabgabenfrei belassen und die Rechtslage sowie seine Anmeldepflicht ausführlich erläutert worden. Erst nachdem sich der Petent trotz der Erklärung des Abfertigungsbeamten – so das BMF weiter – völlig uneinsichtig gezeigt und angegeben habe, auch bei künftigen Einreisen keine Anmeldung abzugeben, habe sich der Beamte zu einem Verwarnungsgeld entschieden, das der Petent nach Belehrung über sein Verweigerungsrecht entrichtete. Anhaltspunkte für ein unangemessenes Verhalten des Abfertigungsbeamten vermag das BMF danach nicht zu erkennen.

Josef Zilger und ich wissen, dass dies nicht stimmt

Der Petitionsausschuss stellt bei der dargestellten Sach- und Rechtslage fest, dass die Zollbeamten am Flughafen München um eine konstruktive Lösung ohne sofortige Verhängung eines Verwarnungsgeldes bemüht waren.

Wenn er das meint ...

Da sie jedoch auf die Einhaltung der Zollvorschriften der EU einschließlich der Anmeldeungsregelung, die auch für defekte gewerbliche Waren gelten, Sorge zu tragen

noch Pet 2-14-08-603-045316

nicht erfolgter

haben, kann der Ausschuss nach ~~erfolgloser~~ Beratung der Beamten in ihrem weiteren Vorgehen keine Beanstandungsgründe erkennen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden kann.